

STADT BAD WURZACH

Landkreis Ravensburg

Satzung über die Regelung der Märkte der Stadt Bad Wurzach - Marktordnung der Stadt Bad Wurzach - vom 18.11.2019

Reg.-Nr. 730.03

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1, 10 Abs. 2, 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 18.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Bad Wurzach betreibt die Wochen- und Krämermärkte als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Marktordnung gilt für die Märkte der Stadt Bad Wurzach und ist für alle Benutzer maßgebend.
- (2) Benutzer im Sinne der Marktordnung sind die Inhaber von Ständen, die Anbieter von Waren, Tieren und Dienstleistungen, die Schausteller, deren Personal und die Besucher der Märkte.

§ 3 Marktarten

Als Märkte im Sinne dieser Marktordnung betreibt die Stadt Bad Wurzach

- die Wochenmärkte und
- die Jahrmärkte.

§ 4 Wochenmarkt - Ort und Zeit

- (1) Der Wochenmarkt findet donnerstags statt. Fällt dieser Tag auf einen Feiertag, wird der Markt am vorausgehenden Werktag abgehalten. Ist dies ebenfalls ein gesetzlicher Feiertag, so fällt der Markt aus.
- (2) Der Wochenmarkt wird im Breiteweg von Gebäude Nr. 9 bis Gebäude Nr. 17 abgehalten.
- (3) Der Wochenmarkt wird in der Zeit vom 01. April bis 30. September jeden Jahres von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr, in der übrigen Zeit von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr abgehalten.
- (4) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeiten oder Platz von der Stadt abweichend festgesetzt wird oder an einzelnen Tagen der Markt ausfällt, wird dies entsprechend der Satzung der Stadt Bad Wurzach über die Form der öffentlichen Bekanntmachung angekündigt.

§ 5 Krämermärkte - Ort und Zeit

- (1) Die Krämermärkte werden wie folgt abgehalten:
 - a) Fastenmarkt: am 1. Donnerstag im März
 - b) Maimarkt: am 1. Donnerstag im Mai
 - c) Michaelimarkt: am 1. Donnerstag im Oktober
 - d) Martinimarkt: am 1. Donnerstag im November.

Fällt der Krämermarkt auf einen Feiertag, verschiebt sich der Krämermarkt auf den nächsten Donnerstag in diesem Monat.

- (2) Die Märkte beginnen um 07:30 Uhr und enden um 18:00 Uhr.
- (3) Die Märkte werden in der Marktstraße vom Marienbrunnen, in der Schulstraße bis zur Abzweigung der Kirchbühlstraße sowie auf dem Klosterplatz abgehalten.
- (4) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeiten oder Platz von der Stadt abweichend festgesetzt wird oder an einzelnen Tagen der Markt ausfällt, wird dies entsprechend der Satzung der Stadt Bad Wurzach über die Form der öffentlichen Bekanntmachung angekündigt.

§ 6 Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Für die Wochenmärkte sind die Warenarten nach § 67 der Gewerbeordnung (GewO), mit Ausnahme von lebenden Tiere, zugelassen und zwar:
 - a) Lebensmittel im Sinne des § 2 Abs. 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft und des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig
 - b) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei
 - c) Rohe Naturerzeugnisse.
- (2) Auf den Krämermärkten dürfen Waren aller Art ausgenommen jene, deren Verkauf nach gesetzlichen Vorschriften verboten ist, feilgeboten werden (§ 68 Abs. 2 GewO).
- (3) Das Verabreichen von alkoholfreien Getränken und zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle ist nach § 68a GewO auf Märkten gestattet.

§ 7 Gesundheit

- (1) Alle Waren, insbesondere aber jene, die dem Verzehr dienen dürfen nur angeboten und verkauft werden, wenn und soweit sie den lebensmittelrechtlichen Vorschriften entsprechen und die einschlägigen Hygienevorschriften eingehalten werden.
- (2) Pilze dürfen bei den Wochenmärkten nur angeboten werden, wenn zu den einzelnen Gebinden ein Nachweis über deren Bezug und genießbarkeit vorliegt.
- (3) Unreifes Obst, unreife Beeren und andere unreife Früchte dürfen nicht zum unmittelbaren Verzehr verabreicht werden. Wird solche Ware als Einmachgut angeboten, so ist es ausdrücklich als unreif zu kennzeichnen.
- (4) Verdorbene oder angefaulte Waren dürfen nicht angeboten werden.
- (5) Bei Gefahr des Auftritts von Seuchen oder Epidemien behält sich die Stadt Bad Wurzach vor, Märkte ganz oder teilweise zu schließen, zu beschränken oder bestimmte Waren, Tiere oder Personen vom Marktgeschehen auszuschließen. Verpflichtungen der Stadt zum Schadensersatz aus solchen Beschränkungen entstehen nicht.

§ 8 Zutritt

- (1) Der Zutritt zu den Märkten ist grundsätzlich jedermann gestattet.
- (2) Die Verwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt, je nach den Umständen befristet oder räumlich begrenzt, untersagen.
- (3) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung, gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung oder gegen bestehende Gesetze und Verordnungen gröblich oder wiederholt verstoßen wird, ferner, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie der Marktbetrieb gestört oder beeinträchtigt wird oder wenn das sittliche und ästhetische Empfinden der Marktbenutzer nachhaltig verletzt wird.

§ 9 Verhalten auf den Märkten

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnungen der Stadt Bad Wurzach zu beachten.

- (2) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisauszeichnungsverordnung, des Lebensmittel-, Hygiene- und Baurechts sind zu beachten.
- (3) Jeder hat sein Verhalten auf den Märkten und den Zustand einer Sache so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird (z. B. kein Berühren von unverhüllten Nahrungsmitteln, sauber Kleidung bei Marktbeschickern, kein Ausspucken auf dem Marktgelände, usw.).
- (4) Es ist insbesondere unzulässig,
 - a) Waren im Umhergehen, Umherfahren oder durch Auslösen anzubieten
 - b) Waren oder Dienstleistungen aufdringlich oder unter Zuhilfenahme von Lautsprechern anzubieten
 - c) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen
 - d) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, auf den Markt zu bringen
 - e) Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen
 - f) ohne besondere Erlaubnis auf dem Wochenmarkt zu musizieren
 - g) Abwässer anderweitig als in die dafür bestimmten Abläufe und Sinkkästen der Kanalisation einfließen zu lassen
 - h) feste Stoffe, tierische und pflanzliche Abfälle, Öl, Benzin Säuren, Laugen oder ähnliche explosive Stoffe in die Abfälle gelangen zu lassen
 - i) zu betteln, zu belästigen oder zu hausieren oder sich in betrunkenem Zustand dort aufzuhalten.
- (5) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.
- (6) Zum Messen und Wiegen ist die Maß- und Gewichtsordnung zu beachten.

§ 10 Standplätze

- (1) Auf den Märkten dürfen Waren nur von den zugewiesenen Standplätzen oder einer zugewiesenen Fläche aus angeboten und verkauft werden. Für die Zuweisung, sofern nicht anders geregelt, ist die Stadt Bad Wurzach zuständig.
- (2) Für den Wochenmarkt werden Dauer- und Tagesstandplätze vergeben. Dauerstandplätze werden auf schriftlichen Antrag an ständige Wochenmarktverkäufer zugewiesen. Tagesstandplätze werden an Wochenmarktverkäufer jeweils am Markttag durch die Stadt Bad Wurzach zugewiesen.
Bei den Jahrmärkten werden Standplätze nur für den jeweiligen einzelnen Markt vergeben.
- (3) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt im Rahmen des verfügbaren Platzes nach markt-spezifischen Erfordernissen, sofern nichts anderes geregelt ist. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Verkaufplatzes besteht nicht. Bekannte und bewährte Anbieter haben bei Platzmangel Vorrang vor neuen Bewerbern. Allerdings ist eine ausreichende Anzahl neuer Bewerber in der gleichen Bewerbergruppe zuzulassen. Ist bei Anwendung der vorgenannten Kriterien ein Bewerberüberschuss mit gleichartigem Angebot vorhanden, entscheidet das Los innerhalb der jeweiligen Bewerbergruppe.
- (4) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

- (5) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung ganz oder für einzelne Markttag e widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
- a) der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht zur Ausübung des Handels benutzt wird
 - b) der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird
 - c) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben
 - d) ein Standinhaber die nach der Marktgebührensatzung der Stadt Bad Wurzach in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt
 - e) bekannt wird, dass bei der Erteilung der Erlaubnis Versagungsgründe vorlagen oder nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Versagung der Erlaubnis rechtfertigen
 - f) der zugewiesene Standplatz an andere Personen überlassen oder das Warenangebot eigenmächtig, sei es auch nur vorübergehend, geändert wird.
- Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die unverzügliche Räumung des Standplatzes verlangen. Wird einer solchen Anordnung nicht in angemessener Frist Folge geleistet, kann die Stadt die Räumung auf Kosten des Standinhabers zwangsweise vornehmen.
- (6) Das durch Erlaubnis begründete Nutzungsverhältnis endet, insbesondere wenn
- a) der Inhaber der Erlaubnis stirbt
 - b) er seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen ein Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird
 - c) die Firma des Nutzungsberechtigten erlischt
 - d) bei befristeten Erlaubnissen Zeitablauf eingetreten ist.
- (7) Zugewiesene Standplätze (Tages- wie auch Jahresstandplätze), die 30 Minuten nach Marktbeginn nicht belegt sind, können von der Stadt Bad Wurzach anderweitig vergeben werden. Wird ein Standplatz wiederholt nicht in vollem Umfang genutzt, so kann die ungenutzte Fläche anderweitig vergeben werden. Für die Jahresstandplätze entrichtete Gebühr können bei Nichtbelegung oder anderweitiger Belegung des Platzes nicht erstattet werden.
- (8) Die Marktbeschicker haben die Pflicht, die Märkte in dem Umfang der erteilten Erlaubnis zu beschicken. Die Verkaufszeiten sowie die Auf- und Abbauzeiten sind einzuhalten. Ist es dem Marktbeschicker wegen unvorhergesehener Ereignisse (z. B. Krankheit, Stau, Autopanne, uws.) nicht möglich, die Märkte zu beschicken, hat er dies unverzüglich bis spätestens 30 Minuten nach Marktbeginn der Stadt Bad Wurzach telefonisch oder schriftlich mitzuteilen.
- (9) Die Erlaubnis nach Abs. 2 ist nicht übertragbar. Ein Erbe oder Rechtsnachfolger des Erlaubnisinhabers hat keinen Anspruch auf weitere Überlassung des zugewiesenen Standplatzes. Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (10) Im Bereich der Märkte ist eine ausreichende, mindestens 3,50 Meter breite Rettungsgasse, in Kurven und Schwenkbereichen entsprechend breiter, freizuhalten.

§ 11 Auf- und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn des Marktes angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Anlieferung bis längstens 08:00 Uhr zulässig.
- (2) Der Abbau muss unverzüglich, jedoch spätestens eine Stunde nach Marktende erfolgt sein. Widrigenfalls kann der Abbau und die Räumung des Platzes auf Kosten und zu Lasten des Platzinhabers durch die Stadt Bad Wurzach zwangsweise angeordnet werden.
- (3) Ein vorzeitiges Verlassen des Marktgeländes ist verboten. Ausnahmen können von der Stadt Bad Wurzach erteilt werden.
- (4) Während der Marktzeiten ist ein Befahren des Marktgeländes mit Kraftfahrzeugen verboten.

§ 12 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktgelände sind nur Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Verkaufsanhänger zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktgelände nicht abgestellt werden. Die zur Beifuhr benützten Fahrzeuge sind alsbald, spätestens mit Beginn der Marktzeit zu entfernen. Der Zugang sowie die Zufahrt zum Marktgelände muss freigehalten werden.
- (2) Die Verkaufseinrichtungen haben mit ihrer Umgebung so in Einklang zu stehen, dass sie das traditionelle Stadt- und Marktbild nicht verunstalten oder beeinträchtigen.
- (3) Für Imbisse und den Verkauf von offenen Lebensmitteln, tierischen Lebensmitteln und Milchprodukten müssen die Verkaufseinrichtungen der Hygieneverordnung entsprechen.
- (4) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 Meter sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 Meter gestapelt werden.
- (5) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Fläche nur auf der Verkaufsseite und nur 1 Meter überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,50 Meter, gemessen ab Straßen- oder Platzoberfläche, haben.
- (6) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- und ähnlichen -einrichtungen befestigt werden.
- (7) Abspannseile, Stützen oder ähnliche Gegenstände, die dem Aufbau und der Standfestigkeit der Verkaufseinrichtung dienen, müssen so gesichert sein, dass von ihnen keine Gefahr ausgeht.
- (8) Kabel und Leitungen, die die Verkehrsflächen kreuzen, müssen durch den Marktbeschicker verkehrssicher verlegt werden.
- (9) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (10) Das Anbringen von anderen als in Absatz 9 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht, gestattet. Dabei ist die Sichtbarkeit und Erkennbarkeit der hinter den Verkaufseinrichtungen befindlichen Schaufenster zu berücksichtigen. Werden witterungsbedingt Rück- und Seitenwände verwendet, müssen diese aus transparentem Material bestehen.
- (11) In Gängen, Durchfahrten und vor Hauseingangstüren und Toren darf, sofern nicht ausnahmsweise gestattet, nichts aufgestellt, gelagert oder aufgebaut werden.
- (12) Die Stadt Bad Wurzach stellt in dem ihr möglichen Umfang Anschlussmöglichkeiten für die Stromversorgung bereit. Es dürfen nur technisch einwandfreie Geräte verwendet werden.

§ 13 Sauberhaltung des Marktes

- (1) Die Marktflächen dürfen nicht mehr, als nach den Umständen erforderlich und unvermeidbar, verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Märkte eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
 - a) ihre Standplätze und die angrenzenden Flächen während der Benutzungszeit und darüber hinaus solange von Eis und Schnee frei zu räumen und zu streuen, bis der Platz vollständig geräumt ist und sich in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
 - b) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird
 - c) ihre Standplätze sowie die Flächen zwischen den Standreihen und den Nachbarsplätzen nach Marktende in besenreinem Zustand zu verlassen. Die Abfälle, das Verpackungsmaterial und der übrige marktbedingte Kehrriech sind mitzunehmen. Die Stadt Bad Wurzach ist

berechtigt nicht ordnungsgemäß gereinigte Standplätze auf Kosten des Standplatzinhabers reinigen zu lassen. Sie sind verpflichtet, diese Behälter laufend nach Bedarf zu leeren und darin gesammelten Abfall selbst ordnungsgemäß zu entsorgen.

- d) verkehrsgefährdende Rückstände wie Öle, Fette etc. vor Verlassen des Marktes zu beseitigen.
- (3) Die Verkäufer von Lebensmitteln zum sofortigen Verzehr dürfen auf den Wochenmärkten Getränke, auf den Jahrmärkten Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen, wiederverwertbaren Behältnissen ausgeben. Bei ihren Ständen sind Abfallkörbe oder andere geeignete Behältnisse in ausreichender Zahl aufzustellen und die Käufer zu deren Benutzung anzuhalten.
- (4) Nicht ordnungsgemäß gereinigte Standplätze kann die Stadt auf Kosten des Standinhabers durch eigene Bedienstete oder durch Dritte reinigen lassen.

§ 14 Ausnahmen

Wenn und soweit gesetzliche Vorschriften dies zulassen und Rücksichten auf die Allgemeinheit nicht entgegenstehen und wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall eine besondere Härte darstellt, kann die Stadt Bad Wurzach Ausnahmen von den Vorschriften dieser Marktordnung zulassen.

§ 15 Haftung

- (1) Die Benutzung der Marktflächen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Stadt Bad Wurzach haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Sie haftet nicht für Schäden und Einbußen, die durch Einschränkungen der Märkte, Ausfall von einzelnen Markttagen, Verlegungen, Veränderungen, Räumungen usw. entstehen.

§ 16 Gebühren

Für die Bereitstellung der Standplätze werden Gebühren nach der Marktgebührensatzung der Stadt Bad Wurzach in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen über
- a) die festgesetzten Marktzeiten nach §§ 4 und 5
 - b) die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs nach § 6
 - c) die Vorschriften über Gesundheit und Hygiene nach § 7 Abs. 1 - 5
 - d) den Zutritt nach § 8
 - e) das Verhalten auf den Märkten nach § 9 Abs. 1 – 3
 - f) das Anbieten von Waren im Umhergehen, Umherfahren oder durch Auslösen nach § 9 Abs. 4 Ziffer a
 - g) die Aufdringlichkeit beim Verkauf und das Verbot von Lautsprechern nach § 9 Abs. 4 Ziffer b
 - h) das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 9 Abs. 4 Ziffer c
 - i) das Mitnehmen von Tieren nach § 9 Abs. 4 Ziffer d
 - j) das Mitführen von Motorrädern, Fahrrädern, Mopeds und ähnlichen Fahrzeugen nach § 9 Abs. 4 Ziffer e
 - k) das Verbot unbefugten Musizieren nach § 9 Abs. 4 Ziffer f
 - l) die Entsorgung der Abwässer nach § 9 Abs. 4 Ziffer g

- m) die Entsorgung von festen Stoffen, tierischen und pflanzlichen Abfällen, Öl, Benzin, Säuren, Laugen oder ähnlichen explosiven Stoffen nach § 9 Abs. 4 Ziffer h
- n) den ordnungsgemäßen Aufenthalt auf dem Marktgelände nach § 9 Abs. 4 Ziffer i
- o) die Ausweispflicht nach § 9 Abs. 5
- p) den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 10 Abs. 1
- q) die unverzügliche Räumung des Standplatzes nach § 10 Abs. 5
- r) die Freihaltung einer Rettungsgasse nach § 10 Abs. 10
- s) den Auf- und Abbau nach § 11
- t) die Verkaufseinrichtungen nach § 12 Abs. 1 – 8
- u) die Kennzeichnungspflicht der Verkaufseinrichtung nach § 12 Abs. 9
- v) die Plakate und Werbung an Verkaufseinrichtungen nach § 12 Abs. 10
- w) das Abstellen in den Gängen, Durchfahrten und vor Hauseingängen und Toren nach § 12 Abs. 11
- x) die Verunreinigung der Marktflächen nach § 13 Abs. 1
- y) die Verkehrssicherungspflicht nach § 13 Abs. 2 Ziffer a und b;
- z) die Reinigung der Standplätze nach § 13 Abs. 2 Ziffer a bis c
- aa) das Aufstellen von Abfallkörben nach § 13 Abs. 2 Ziffer c

verstößt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können nach § 142 Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg i. V. m. § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen der Märkte der Stadt Bad Wurzach außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und § 5 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

ausgefertigt:
Bad Wurzach, den 18.11.2019
gez. S c h e r e r
Bürgermeisterin

